

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 2. Mai 2017

Verwendung der Mittel aus Abwassergebühren

Nach 2010 musste der Senat Anfang dieses Jahres erneut die Schmutzwassergebühren erhöhen. Mit Blick auf die Ertragslage des Betreibers hanseWasser Bremen GmbH bestehen an der Notwendigkeit dieser Gebührenerhöhung deutliche Zweifel.

Weitere Zweifel ergeben sich aus mangelnder Transparenz über die zweckentsprechende Verwendung der bereits in der Vergangenheit angesammelten Abschreibungserlöse. Andere Großstädte finanzierten und finanzieren hiermit den Erhalt ihrer Infrastruktur und bilden öffentliches Vermögen. In Bremen dient dieser Teil der Gebühren seit der Privatisierung des Abwasserbetriebs im Jahr 1999 der Finanzierung von Krediten für die Betreiber.

Wir fragen den Senat:

1. Wurden die seit Einführung der Kostenrechnung für Abwassergebühren angesammelten Abschreibungserlöse vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet (wir bitten um eine ausführliche Auflistung der jährlichen Gebühreneinnahmen, den kalkulatorischen Kosten, Abschreibungen und Zinsen, den Investitionen in Kanalbau und sonstige Investitionen seit Einführung der Kostenrechnung)?
2. Welchen Wert hatte das Anlagevermögen des Abwasserbereichs der Bremer Entsorgungsbetriebe auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten als Grundlage der Gebührenrechnung vor der Ausgliederung in die Abwasser Bremen GmbH erreicht? Wie hoch waren die sich hieraus ergebenden Abschreibungen vor der Privatisierung?
3. Mit welchen Indexwerten wurden die Abschreibungen als Teil der Kosten der Gebührenrechnung bis 1999 für die Anpassung der Betreiberentgelte seit 1999 fortgeschrieben?
4. Welche Beträge wurden während der bisherigen Vertragslaufzeit von der Betreibergesellschaft an die Eigentümer der hanseWasser Bremen GmbH für Investitionszwecke ausgeschüttet? In welchem Umfang wurde dann von den Eigentümern in Eigenanlagen und in den Unterhalt des Kanalnetzes investiert?
5. Wie hoch wird der Erstattungsanspruch der Betreibergesellschaft für Mietereinbauten in das Kanalnetz zum Ende der Vertragslaufzeit ausfallen, wenn man das durchschnittliche Investitionsvolumen der letzten fünf Jahre fortschreibt?
6. Welche Regelung ist vertraglich vorgesehen, wenn das Volumen der bilanzierten Mietereinbauten das Volumen der ebenfalls beim Betreiber bilanzierten Forfaitierungskredite, für die die Freie Hansestadt Bremen (FHB) mit ihren Leistungsentgelten bürgt, übersteigt?
7. Wie hoch wird der Erstattungsanspruch der Betreibergesellschaft bzw. ihrer Eigentümer für den Restwert der Eigenanlagen zum Vertragsende 2028 ausfallen?
8. Wird von diesen Erstattungsansprüchen nach 5. und 6. auch die Stadt Bremen als Minderheitsgesellschafter entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil profitieren?

Klaus-Rainer Rupp,
Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Antwort des Senats vom 12. September 2017

1. Wurden die seit Einführung der Kostenrechnung für Abwassergebühren angesammelten Abschreibungserlöse vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet (wir bitten um eine ausführliche Auflistung der jährlichen Gebühreneinnahmen, den kalkulatorischen Kosten, Abschreibungen und Zinsen, den Investitionen in Kanalbau und sonstige Investitionen seit Einführung der Kostenrechnung)?

Dem Senat liegen keine Daten seit Einführung der Kostenrechnung vor.

Die angefragten Daten werden erst seit der Privatisierung im Jahr 1998 konkreter ermittelt und dargestellt.

Die kalkulatorischen Kosten bei den BEB (Bremer Entsorgungsbetriebe) bzw. beim UBB (Umweltbetrieb Bremen) beziehen sich auf das „Altvermögen“ Netz (bis 1998) und haben keinen Bezug zu den von der hanseWasser Bremen GmbH (hWB) getätigten Investitionen ab 1999.

Den Abschreibungen auf das „Altvermögen“ beim UBB stehen in etwa gleicher Höhe die Auflösungen der Sonderposten für öffentliche Zuschüsse sowie die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse (Kanalbau- und Kanalanschlussbeiträge) und des passiven Rechnungsabgrenzungspostens (Kanalnutzungsrecht) gegenüber, sodass hier bisher in der Summe keine Abschreibungserlöse erzielt wurden. Sofern die Summe der Abschreibungen aber die Summe der Auflösungen übersteigt, wird die Differenz einer Rücklage zugeführt, die dann zugunsten des Gebührenzahlers zu verzinsen ist.

Abschreibungserlöse, die sich handelsrechtlich aus der Differenz zwischen handelsrechtlicher Abschreibung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und gebührenrechtlicher Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten ergeben, werden entsprechenden Rücklagen zugeführt. Sie stellen „Eigenkapital“ des Gebührenzahlers dar und sollen für Reinvestitionszwecke genutzt werden.

Die angefragten Daten seit 1999:

| | Gebühreneinnahmen (inkl. Verrechnung Abwasserabgabe) | kalkulatorische Kosten | | Investitionen hWB | | leistungsvertragliches Entgelt an hWB |
|------|--|---------------------------------------|--------|------------------------|-----------------------|--|
| | | Abschreibungen (nur „Altvermögen“) | Zinsen | Kanalnetz in Mio. € | sonstige in Mio. € | |
| 1999 | 81.649.422,28 € | 522.208.077 €* - | - | 12,4 | 4,3 | 88.270.289,37 € |
| 2000 | 79.407.081,69 € | 13.421.554 € - | - | 15,1 | 3,6 | 80.171.997,66 € |
| 2001 | 78.513.506,32 € | 13.375.654 € - | - | 15,4 | 4,6 | 80.150.787,11 € |
| 2002 | 78.544.609,35 € | 13.398.781 € - | - | 14,3 | 4,6 | 79.950.783,97 € |
| 2003 | 80.498.350,69 € | 14.280.338 € - | - | 13,8 | 5,2 | 80.656.357,56 € |
| 2004 | 83.165.808,20 € | 14.300.234 € - | - | 14,2 | 5,6 | 81.745.335,79 € |
| 2005 | 82.396.201,45 € | 14.345.646 € - | - | 12,4 | 8,1 | 80.993.151,20 € |
| 2006 | 82.415.987,18 € | 14.754.246 € - | - | 13,0 | 7,0 | 81.050.606,93 € |
| 2007 | 81.704.587,76 € | 15.264.469 € - | - | 16,8 | 6,5 | 84.499.669,24 € |
| 2008 | 79.216.926,04 € | 14.710.334 € - | - | 17,0 | 7,2 | 77.632.229,14 € |
| 2009 | 80.405.575,21 € | 14.718.104 € - | - | 15,7 | 7,5 | 78.865.979,79 € |
| 2010 | 82.023.300,12 € | 14.702.563 € - | - | 16,4 | 8,9 | 75.207.612,71 € |
| 2011 | 83.442.575,75 € | 14.694.107 € - | - | 20,1 | 9,1 | 82.698.252,62 € |
| 2012 | 86.217.128,73 € | 14.511.459 € - | - | 17,5 | 9,3 | 84.061.047,47 € |
| 2013 | 82.116.353,13 € | 14.725.074 € - | - | 17 | 10 | 84.522.242,50 € |
| 2014 | 82.990.297,89 € | 14.939.690 € - | - | 15,4 | 9,9 | 81.873.757,97 € |
| 2015 | 82.678.549,91 € | 15.214.020 € - | - | 17,9 | 10,5 | 80.650.913,26 € |

* Die Sonderabschreibung betrifft die Ausbuchung gegen das außerordentliche Ergebnis aufgrund der Abwertung des mit einem Nutzungsrecht belasteten Kanalsystems auf seinen beizulegenden Wert. Die Bewertung des Nutzungsrechts sowie des bei den BEB/UBB verbleibenden Kanalsystems zu dessen „wirtschaftlichen“ Wert ergaben sich aus den im Bietungsverfahren erhaltenen Gebots für den Saldo der Vermögensposten und Schulden des Teilbetriebs Abwasser sowie der mit der Abwasser Bremen GmbH (ABG) abgeschlossenen Leistungsverträge auf Basis des damaligen Gebührenniveaus (aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht BEB 1999 der FIDES).

2. Welchen Wert hatte das Anlagevermögen des Abwasserbereichs der Bremer Entsorgungsbetriebe auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten als Grundlage der Gebührenrechnung vor der Ausgliederung in die Abwasser Bremen GmbH erreicht? Wie hoch waren die sich hieraus ergebenden Abschreibungen vor der Privatisierung?

Das bei den BEB (jetzt UBB) gelistete Anlagevermögen hatte vor der Privatisierung einen Wert von 1 267 Mio. €. Hierbei handelt es sich um den handelsrechtlichen Wert. Der Wert des Anlagevermögens auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten liegt nicht mehr vor.

Im Finanz- und Rechnungswesen des UBB werden keine Daten hinsichtlich der gebührenrechtlichen Abschreibungshöhe vor der Privatisierung vorgehalten.

3. Mit welchen Indexwerten wurden die Abschreibungen als Teil der Kosten der Gebührenrechnung bis 1999 für die Anpassung der Betreiberentgelte seit 1999 fortgeschrieben?

Bis 1998 wurde das gesamte Anlagevermögen für die Gebührenrechnung nach Wiederbeschaffungszeitwerten abgeschrieben.

Seit 1999 erhält hWB ein vertraglich vereinbartes festes Entgelt für die Abschreibungen. Hierfür wurden seinerzeit jährliche Investitionen bei den Eigenanlagen in Höhe von 20 Mio. DM und bei den Netzanlagen in Höhe von 27 Mio. DM vorausgesetzt. Die Anpassung dieses Entgelts erfolgt über einen Zu- oder Abschlag für Mehr- oder Minderinvestitionen.

Bei den Netzanlagen errechnet sich dieser Zu- bzw. Abschlag aufgrund von tatsächlich getätigten Investitionen. Bei den Eigenanlagen bedienen sich die Vertragspartner (hanseWasser Bremen GmbH und UBB) zur Ermittlung des Zu- bzw. Abschlags der Entwicklung eines Kostenindex (Wibera-Kläranlagenindex), dieser ist von 1999 bis 2016 um ca. 26 % gestiegen.

4. Welche Beträge wurden während der bisherigen Vertragslaufzeit von der Betreibergesellschaft an die Eigentümer der hanseWasser Bremen GmbH für Investitionszwecke ausgeschüttet? In welchem Umfang wurde dann von den Eigentümern in Eigenanlagen und in den Unterhalt des Kanalnetzes investiert?

Von der Betreibergesellschaft wurden keine Beiträge an die Eigentümer der hanseWasser Bremen GmbH für Investitionszwecke ausgeschüttet. Die Investitionen werden und wurden von der Betreibergesellschaft getätigt. Die Eigentümer der hanseWasser Bremen GmbH (hanseWasser Ver- und EntsorgungsgmbH [hVE, FHB]) investieren nicht selbst in Eigenanlagen oder das Kanalnetz.

Seit 1999 hat die Betreibergesellschaft, die hanseWasser Bremen GmbH, etwa 400 Mio. € in die Eigenanlagen und das Kanalnetz investiert.

5. Wie hoch wird der Erstattungsanspruch der Betreibergesellschaft für Mietereinbauten in das Kanalnetz zum Ende der Vertragslaufzeit ausfallen, wenn man das durchschnittliche Investitionsvolumen der letzten fünf Jahre fortschreibt?

Unter Berücksichtigung des bisherigen Investitionsverhaltens und nach Fortschreibung der aktuell vorliegenden Planungsdaten (für die nächsten fünf Jahre) ergäbe sich derzeit ein Erstattungsanspruch für die Mietereinbauten in das öffentliche Kanalnetz von etwa 385 Mio. € zuzüglich der dann geltenden Mehrwertsteuer.

6. Welche Regelung ist vertraglich vorgesehen, wenn das Volumen der bilanzierten Mietereinbauten das Volumen der ebenfalls beim Betreiber bilanzierten Forfaitierungskredite, für die die Freie Hansestadt Bremen (FHB) mit ihren Leistungsentgelten bürgt, übersteigt?

Es ist zwingende Voraussetzung, dass das Volumen der bilanzierten Mietereinbauten und der Eigenanlagen größer ist als das Volumen der Forfaitierungskredite, da ansonsten die Kredite nicht gedeckt wären.

Dies ist auch vertraglich abgesichert, da z. B. nur maximal 95 % des jeweiligen Investitionsvolumens durch Forderungs Kaufverträge finanziert werden dürfen.

7. Wie hoch wird der Erstattungsanspruch der Betreibergesellschaft bzw. ihrer Eigentümer für den Restwert der Eigenanlagen zum Vertragsende 2028 ausfallen?

Unter Berücksichtigung des bisherigen Investitionsverhaltens und nach Fortschreibung der aktuell vorliegenden Planungsdaten (für die nächsten fünf Jahre) ergäbe sich ein Erstattungsanspruch für die Eigenanlagen von etwa 153 Mio. € zuzüglich der dann geltenden Mehrwertsteuer.

8. Wird von diesen Erstattungsansprüchen nach 5. und 6. auch die Stadt Bremen als Minderheitsgesellschafter entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil profitieren?

Nach heutiger Einschätzung wird nicht davon ausgegangen, dass aus den unter 5. und 6. benannten Erstattungsansprüchen für die Stadt Bremen als Minderheitsgesellschafter ein Profit realisiert werden kann.